

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) für Erlaubnisinhaber*innen

vom 04.05.2021

Die Stadt Tuttlingen erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i.V.m. § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) als zuständige Gaststättenbehörde für die Stadt Tuttlingen einschließlich aller Ortsteile folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg seit 18.03.2020 durchgehend schließen mussten, gemäß § 8 Satz 2 GastG um ein Jahr bis zum 17.03.2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 Abs. 3 LVwVfG als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Tuttlingen unter www.tuttlingen.de abgerufen und eingesehen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf der verlängerten Jahresfrist außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Tuttlingen, 4.5.2021



Michael Beck
Oberbürgermeister

Begründung:

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber/die Inhaberin den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können nach § 8 Satz 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gaststättenbehörde der Stadt Tuttlingen teilt die Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, dass die Corona-Pandemie im Sinne der Vorschriften als ein wichtiger Grund nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen ist. Aufgrund der Pandemie und der dadurch angeordneten Betriebsschließungen waren und sind ein Teil der Inhaber*innen von Gaststättenerlaubnissen unverschuldet daran gehindert, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten. Für diese durchgehend geschlossenen Gaststätten ist eine Verlängerung der Jahresfrist erforderlich, da andernfalls die Erlaubnis von Gesetzes wegen erlischt.

Die Allgemeinverfügung wirkt dem gesetzlichen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen entgegen und bewirkt eine Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG. Im Rahmen des behördlichen Ermessens erfolgt die Verlängerung der Jahresfrist ohne Antrag der Erlaubnisinhaber*innen von Amts wegen. Der Zeitraum der Verlängerungsfrist orientiert sich an der ursprünglichen Frist des § 8 Satz 1 GastG und ist daher angemessen und verhältnismäßig.